

Vereinbarung zur Kostenerstattung bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Zwischen

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse.
- BKK-Landesverband NORDWEST
- IKK Nord
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), Kiel
- Knappschaft

und

den Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

sowie

dem Land Schleswig-Holstein

vertreten durch
das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein

wird zur Durchführung der Kostenerstattung nach § 22 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) in der Fassung des Gesetzes vom 28.08.2013, Bundesgesetzblatt I S. 3458 folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Umfang der Kostenerstattung

1.1

Das Land stimmt einer Durchführung der Abrechnungen von ambulanten Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte und Einrichtungen gegenüber den Krankenkassen über die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein in pauschalierter Form zu. Die Höhe der als abrechnungsfähig anerkannten Kosten ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Zusammenstellung. Die Höhe der pauschalierten Vergütungsbeträge ist jährlich zum 1. Januar vom Land zu überprüfen. Bei EBM-Änderungen ist die Anlage 1 anzupassen.

1.2

Bei belegärztlich-stationärer Behandlung wird für den Tag des Abbruchs die Fallpauschale nach § 18 Absatz 2 Krankenhausentgeltgesetz gem. Anlage 1a in Verbindung mit der Fallpauschalenvereinbarung und die in Anlage 1 genannte Pauschale für ärztliche Leistungen im Rahmen belegärztlich-stationärer Behandlung gezahlt.

1.3

Wird der Schwangerschaftsabbruch im Rahmen einer vollstationären Krankenhausbehandlung durchgeführt, wird gem. § 24 b Abs. 4 Satz 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) der vom DRG-Institut für das jeweilige Abrechnungsjahr ermittelte Betrag erstattet.

1.4

Wird ein Schwangerschaftsabbruch durch ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus im Rahmen der ambulanten Operation nach § 115 b SGB V vorgenommen, erstattet das Land Schleswig-Holstein die Kosten, die sich nach den für diese Behandlungsform maßgeblichen Vereinbarungen ergeben.

1.5

Das Land zahlt den Krankenkassen zur Abgeltung der Verwaltungskosten einen Verwaltungskostenersatz in Höhe von 8,00 % der jeweils erbrachten Abrechnungsbeträge.

1.6

Kosten für die in einem anderen Bundesland durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche an Frauen, die ihren Erstwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein haben, werden nach den Vergütungsregelungen des jeweiligen Bundeslandes erstattet.

2. Verfahren

2.1

Die Krankenkassen werden dem Land nur Aufwendungen für Berechtigte im Sinne des § 19 SchKG in Rechnung stellen, die ihren Erstwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein haben.

2.2

Die Krankenkassen machen ihre Aufwendungen in Form von Sammelabrechnungen monatlich

beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
Referat VIII 33, Postfach 70 61, 24170 Kiel
(zuständige Landesbehörde für die Kostenerstattung)

mittels Kostennachweis (Anlage 2a / 2b dieser Vereinbarung) geltend. Für die Fälle nach den Ziffern 1.1 und 1.4 ist die Anlage 2a, für Fälle nach den Ziffern 1.2 und 1.3 ist die Anlage 2b zu verwenden. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist zu bestätigen.

2.2.1

Die Sammelabrechnung ist eine listenmäßige Zusammenstellung der Erstattungsforderungen. Sie enthält dabei für jeden Einzelfall (Schwangerschaftsabbruch)

- eine eindeutige Identifikationsnummer gem. Ziffer 2.2.2,
- die Postleitzahl des Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Frau,
- den Monat, in dem der Schwangerschaftsabbruch stattgefunden hat sowie
- den vollständigen Erstattungsbetrag.

Sofern in begründeten Ausnahmefällen eine Nachberechnung erforderlich wird, ist diese gesondert unter Angabe der Identifikationsnummer des ursprünglichen Einzelfalls einzureichen.

2.2.2

Die Identifikationsnummer ist eine von den Krankenkassen für jeden abgerechneten Einzelfall zu vergebene selbst gewählte Kennziffer. Die Identifikationsnummer dient zur Identifikation im Falle einer späteren Rechnungsprüfung.

2.3

Das Land erstattet den Krankenkassen die Abrechnungsbeträge zuzüglich der Verwaltungskosten nach Ziffer 1.5 unverzüglich.

Auf die Anwendung der Ausschlussfrist des § 111 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wird verzichtet. Die vierjährige Verjährungsfrist nach § 113 SGB X wird durch diesen Verzicht nicht berührt.

2.4

Die den Sammelabrechnungen zugrunde liegenden Leistungs- und Abrechnungsunterlagen verbleiben bei der Krankenkasse, die die Kostenerstattung geltend macht. Sie werden für Prüfzwecke durch die zuständige Landesbehörde oder den Landesrechnungshof datengeschützt sechs Jahre – gerechnet vom Tag der Abrechnung mit dem Land an – aufbewahrt.

3. Abrechnung der erbrachten Leistungen

3.1

Die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen erfolgt durch die leistungserbringenden Vertragsärzte unter Beifügung der Bescheinigung über die Übernahme der Kosten für einen Abbruch der Schwangerschaft nach dem SchKG (im Folgenden Bescheinigung).

Der Vertragsarzt reicht nach Leistungserbringung die Abrechnung Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen mit seiner Honorarabrechnung vierteljährlich bis zum 10. des ersten Quartalsmonats für das Vorquartal bei der Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein getrennt nach Krankenkassen und getrennt nach ambulanter und belegärztlich-stationärer Behandlung ein. Verspätet eingereichte Abrechnungen über Schwangerschaftsabbrüche werden in den Folgequartalen abgerechnet.

3.2

Die Abrechnung der Leistungen von stationären Einrichtungen nach den Ziffern 1.2, 1.3 und 1.4 erfolgt unmittelbar nach Leistungserbringung mit der in Anspruch genommenen Krankenkasse unter Beifügung der Bescheinigung.

3.3

Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein rechnet die Leistungen unverzüglich gegenüber der in Anspruch genommenen Krankenkasse ab. Die Krankenkassen leisten die Vergütung unverzüglich nach Rechnungslegung an die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein.

4. Übergangsregelung

Die bis zum Zeitpunkt der endgültigen Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die Krankenkassen bereits erbrachten oder aufgrund von Kostenzusagen noch zu erbringenden Leistungen nach dem SchKG werden den Krankenkassen auf der Grundlage der bis zum 31.12.2012 gültigen Vereinbarung erstattet.

5. Formulare

Die von den Krankenkassen eingesetzten Formulare „Antrag/Prüfung der Berechtigung“ (Anlage 3) und „Bescheinigung/Abrechnung“ (Anlagen 4a, 4b und 4c) sind Bestandteil der Vereinbarung.

6. Datenschutz

Bezüglich der Bearbeitung, Speicherung und Löschung der anfallenden personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches. Die aus der Leistungserbringung anfallenden Daten sind getrennt von den übrigen Sozialdaten zu speichern; dabei sind besondere Zugangs- und Nutzungsrechte vorzusehen.

7. Kündigung/Geltungsbereich

7.1

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

7.2

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vereinbarung ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen.

Das Kündigungsrecht besteht erstmals zum 30.09.2015.


7.3

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

7.4

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Kiel, den 22.11.14



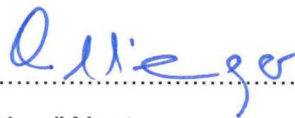
.....
Ministerium für Soziales , Gesundheit, Familie
und Gleichstellung Schleswig-Holstein

Bad Segeberg, den 26.6.14



.....
Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-
Holstein

Dortmund, den 01.09.14



.....
AOK NordWest
- Die Gesundheitskasse -

Hamburg, den


.....
BKK-Landesverband NORDWEST

Lübeck, den 10.11.14

i.A. Gollmann

IKK Nord

Kiel, den 12.9.14

i.A. Schulz

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau (SVLFG) als
landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

Hamburg, den 14.10.14

i.V. Franke

Knappschaft-Regionaldirektion Hamburg

Kiel, den

Sauh

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Schleswig-Holstein